



Merkblatt „Wahlberechtigung und Wählbarkeit“

I. Wer ist wahlberechtigt?

Welche Lehrkräfte und Beschäftigten an GHWRGS-Schulen **wahlberechtigt** sind, bestimmen die §§ 4, 8, 55 und 98 LPVG.

1. **Lehrkräfte**, die am Wahltag regelmäßig Unterricht von mindestens 1 Wochenstunde erteilen, sind wahlberechtigt. Das gilt nicht nur für alle Lehrkräfte, die vom LBV bezahlt werden, sondern auch für **kirchliche Lehrkräfte** und Beschäftigte nach **TV-L**, z. B. **Krankheitsvertretungen**, **Päd. Assistent:innen**, **Rückenwindler:innen** u. a. Welche anderweitigen Beschäftigten wahlberechtigt sind, siehe unten.
2. **Krankheit**, **Mutterschutz** und **Erholungsurlaub** wirken sich nicht auf die Wahlberechtigung aus.
3. **Beurlaubte** sind nur dann nicht wahlberechtigt, wenn sie vor dem Wahltag (3. Mai 2024) länger als 1 Jahr ohne Bezüge bzw. Arbeitsentgelt vom Dienst freigestellt sind. Die Dauer *nach* dem Wahltag spielt keine Rolle.
4. Ein einzelnes **Freistellungsjahr (Sabbatjahr)** wirkt sich nicht aus. Wer sich aber im ersten von zwei aufeinander folgenden Sabbatjahren befindet, ist nicht wahlberechtigt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 LPVG).
5. **Lehramtsanwärter:innen bzw. Referendar:innen** an den Grund-, Sekundarstufe-I-Seminaren sind in vollem Umfang wahlberechtigt und wählen an ihrer Stammschule. LAA an Sonderschul- oder Pädagogischen Fachseminaren sind auf keiner Stufe bei uns wahlberechtigt, sondern wählen den Ausbildungspersonalrat am Seminar.
6. Lehrkräfte und Erzieher:innen an **Schulkindergärten** und **Grundschulförderklassen** sind den Lehrkräften GHWRGS gleichgestellt. Sie sind auf allen Stufen wahlberechtigt.
7. Beschäftigte ohne deutsche Staatsbürgerschaft (Ausländ:innen, Staatenlose) sind voll wahlberechtigt.
8. Krankheitsvertretungen, Beurlaubte und Pensionierte, die einen Teillehrauftrag haben, sind voll wahlberechtigt für die Gruppe der Arbeitnehmer:innen.
9. Lehrkräfte, die zum Ende des Schuljahres **in Pension gehen** sind wahlberechtigt und wählbar!
10. Lehrkräfte an **Schulen mit eigenem Personalrat** (z. B. SBBZ mit Internat, Gesamtschule) wählen zum ÖPR der eigenen Schule. Die Stufenvertretungen wählen sie entsprechend ihrer abgeschlossenen Ausbildung. Die Leiter:innen des Erziehungsdienstes, Psycholog:innen, Hausmeister:in und Reinigungskräfte sind dem außerschulischen Bereich zuzuordnen. Das pädagogische Personal (Lehrkräfte, **Erzieher:innen**, **Sozialpädagog:innen** und **Krankengymnast:innen**) gehört zum schulischen Bereich und wählt zu den entsprechenden Stufenvertretungen. Unterrichtshelfer:innen (u. a. **Kinderpfleger:innen**, **Krankenpflegehelfer:innen**, **ungelernte Kräfte**) werden dem schulischen Bereich zugeordnet.
11. **Freiwilligendienstleistende (FSJ, BFD)**, **1-€-Kräfte** und **geringfügig Beschäftigte (520-€-Jobber:innen)**, die regelmäßig päd. Arbeit im schulischen Bereich verrichten, sind wahlberechtigt und wählbar!
12. Bezahlte **Praktikant:innen** wie z. B. Anerkennungspraktikant:innen sind wahlberechtigt und wählbar.

II. Wer ist nicht wahlberechtigt?

1. Zu Beurlaubung und Freistellungsjahr (Sabbatjahr) siehe oben.
2. Beschäftigte, die **Altersteilzeit** im Blockmodell ausüben und sich am Wahltag in der Freistellung befinden, sind nicht wahlberechtigt (betrifft vor allem Schwerbehinderte).
3. Nicht wahlberechtigt sind u. a. i. d. R. die **ehrenamtlichen** "Lehrbeauftragten an Schulen" (unabhängig vom Erhalt einer Aufwandsentschädigung), Hausaufgabenbetreuer sowie Jugendbegleiter
4. **Beschäftigte des Schulträgers**, anderer Träger oder von Firmen sind i. d. R. nicht wahlberechtigt: Reinigungskräfte, Hausmeister:in, Sekretär:in, Schulsozialarbeiter:in, Beschäftigte im Ganztagesbetrieb.

III. Wer hat eine mehrfache Wahlberechtigung?

Fast alle Wahlberechtigten wählen zum Personalrat auf drei Ebenen: ÖPR, BPR und HPR.
Folgende Beschäftigte besitzen Wahlrecht zu mehreren Personalräten der gleichen Ebene:

1. Wer an mehreren Schulen unterrichtet, wählt zu jedem unterschiedlichen PR der gleichen Ebene.
Beispiele:
 - a) Die Schulen liegen in verschiedenen Schulamtsbezirken -> Wahl zu mehreren ÖPR.
 - b) Sie liegen in verschiedenen Regierungsbezirken -> Wahl zu mehreren ÖPR *und* BPR.
 - c) Es sind verschiedene Schultypen (z. B. RS und Gym.): Wahl zu mehreren ÖPR, BPR *und* HPR.
 - d) Neu: In andere SSÄ/RPs Abgeordnete gelten (selbst bei Vollabordnung) als mehrfach wahlberechtigt zum ÖPR/BPR.
 - e) Kirchliche Lehrkräfte wählen zu unseren Personalräten als Arbeitnehmer:innen.
2. Bei gleichzeitiger Beschäftigung **an Schulen und im außerschulischen Bereich** (kurz asB, z. B. Seminar, Schulverwaltung), wird zum Personalrat GHWRGS auf allen Ebenen gewählt.
3. Bei **Vollabordnung** zum asB bleibt die Wahlberechtigung zum PR GHWRGS bestehen.

IV. Wer wählt wo?

1. Das Gros der Beschäftigten wählt an der Stammschule, alle wählen per **Briefwahl** (angeordnet).
2. **Abgeordnete** wählen an der Schule, an der sie mit dem größten Deputatsanteil eingesetzt sind.
Neu: Das gilt auch für SoS-Lehrkräfte, die in der Inklusion teils oder voll an GHWRG-Schulen eingesetzt sind.

V. Wer ist wählbar?

Grundsätzlich sind alle wahlberechtigten Beschäftigten auch wählbar – sie müssen nur 18 Jahre alt sein und seit mindestens 2 Monaten in die Dienststelle eingegliedert sein. Darüber hinaus gilt:

1. **Beauftragte für Chancengleichheit** und Stellvertreterinnen sind auf keiner Stufe wählbar.
Aber: Die Ansprechpartnerinnen für Chancengleichheit an Schulen mit weniger als 50 Beschäftigten sowie die Fachlichen Beraterinnen für BfC am RP sind wählbar
2. **Schulleiter:innen** und Funktionsstelleninhaber:innen hingegen sind im GHWRGS-Bereich auf allen Stufen wählbar. Ausnahme: Schulen mit eigenem ÖPR hier sind SL und andere Funktionsstelleninhaber:innen nur auf BPR-/HPR-Ebene wählbar.
3. **Mehrfache Wählbarkeit** ergibt sich aus mehrfacher Wahlberechtigung.
4. Eine Kandidatur für ÖPR, BPR bzw. HPR **gleichzeitig** ist möglich.
5. Bei Vollabordnung zum asB erlischt die Wählbarkeit zu ÖPR, BPR und HPR im GHWRGS-Bereich.

VI. Wo sind gymnasiale Lehrkräfte wahlberechtigt/wählbar, die an einer GMS unterrichten?

Analog zur Regelung „Lehrkräfte an verschiedenen Schularten“ gilt auch für Gymnasiale an GMS:

1. Teilabordnung: die Lehrkraft ist wahlberechtigt und wählbar auf allen Ebenen zu **beiden** Personalräten Gym. und GHWRGS.
2. Vollabordnung: die Lehrkraft ist wahlberechtigt zu allen Ebenen GHWRGS und Gymnasien. Wählbar ist sie zu allen Ebenen der Schulart, an die sie vollabgeordnet ist, also in dem Falle zum GHWRGS-Bereich.
3. Festeinstellung (Versetzung oder Neueinstellung): die Lehrkraft ist wahlberechtigt und wählbar zu allen Ebenen im GHWRGS-Bereich, aber auf keiner Stufe des gymn. Bereiches

Anmerkung des Hauptwahlvorstandes: Trotz größter Sorgfalt kann keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit gegeben werden. Es gilt das LPVG.